OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500355/6/SE/MeB

Datum:
Linz, 22. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von W S, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 23. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19. September 2017, GZ: N96-1-2017, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 58 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 120 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. September 2017, GZ: N96-1-2017, wurde über W S, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X (in der Folge: der Beschwerdeführer), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 1.400 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 140 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 140 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie sind gemeinsam mit Ihrer Ehefrau E S Eigentümer der Liegenschaft X, KG. X, welche zur Gänze als Grünland gewidmet ist. Auf dieser Fläche haben Sie gemeinsam mit Ihrer Frau Pferdekoppeln errichtet, in der lt. Auskunft ganzjährig Pferde weiden.

Im Zuge eines Lokalaugenscheines der Wasserrechtsbehörde am 14.12.2015 wurde festgestellt, dass auf diesem Grundstück zwei Pferdeunterstände errichtet worden sind. Bei diesen Unterständen handelt es sich laut amtlichen Gutachten BBA-RI-2014-213081/8-Bm vom 10.03.2017 um Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes 2013. Eine diesbezügliche Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 ist bei der hs. Naturschutzbehörde nie eingelangt

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2014 (Oö. NSchG 2001), sind derartige Gebäude im Grünland vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen. Eine dementsprechende Anzeige ist bei der hs. Naturschutzbehörde aber nie eingelangt.

Sie haben es daher zu verantworten, dass gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtige Vorhaben (Gebäude im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften) ohne Anzeige ausgeführt worden sind.
[...]“

Begründend wurde festgehalten, dass es sich bei den Pferdeunterständen um Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 handle. Da gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 derartige Gebäude im Grünland vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen seien, dies aber im konkreten Fall nie bei der Naturschutzbehörde eingelangt sei, sei der Verwaltungsstrafbestand des § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt. Der Beschwerdeführer sei Miteigentümer der Liegenschaft X, KG. X und habe gemeinsam mit seiner Ehefrau auf dieser Fläche zwei Pferdeunterstände errichtet und dies nicht bei der belangten Behörde angezeigt.

Es wurde der Strafbemessung ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 3.000 Euro zugrunde gelegt.

Die belangte Behörde hat das agrarfachliche Gutachten vom 6. Oktober 2016 mit folgendem Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen) eingeholt:

„[...]
Gem. § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im gewidmeten Grünland zulässig, wenn sie für die widmungsgemäße Nutzung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nötig sind.
Gemäß § 2 sind Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:
1. Flächen für [...] Reitsportanlagen, [...]

Gemäß § 30 Abs. 3 sind je nach Erfordernis sonstige Widmungen im Grünland wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nichtherkömmlicher Produktionsform gesondert auszuweisen.

Mit der Ausweisung der Reithalle mit Pferdestallungen und den Außenanlagen/Reitplätze als Reitsportanlage im Sinne des § 30 Abs. 2 bringt die Baubehörde zum Ausdruck, dass es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um keine Landwirtschaft im Sinne des § 30 Abs. 5 handelt. Es ist aus agrarfachlicher Sicht in funktioneller und betrieblicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Pferde, welche in den gegenständlichen Holzhütten untergebracht sind, ebenfalls dem Pferdesport, analog den übrigen Tieren, zuzurechnen sind, und sich daraus eine entsprechende Sonderwidmung ableiten würde.

Eine allfällige Beurteilung der Herkömmlichkeit der vorliegenden Tierhaltung aus agrarfachlicher Sicht ergibt, dass jedenfalls keine Boden gebundene Tierhaltung vorliegt, da auf den selbst bewirtschafteten Wiesen mit insgesamt rd. 5 ha nicht der überwiegende Teil des benötigten Futters für die Tierhaltung mit 29 Pferden erzeugt werden kann.
Es würde sich daraus ebenfalls eine entsprechende Sonderwidmung ableiten.

Es lässt sich abschließend zusammenfassen, dass aus Sicht des agrarfachlichen Sachverständigen die Pferdehaltung auf der Liegenschaft X nicht im Rahmen einer herkömmlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung betrieben wird und daher die gegenständlichen Holzhütten im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG als nicht nötig zu bezeichnen sind.“

Weiters wurde auch ein bautechnisches Gutachten vom 10. März 2017 eingeholt. Dieses hat folgenden Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Eingangs wird angeführt, dass beide, bereits errichtete Bauwerke ident ausgeführt sind, weshalb nachstehend nur eines dieser Bauwerke beurteilt wird.

Das Bauwerk weist laut den vorliegenden Unterlagen Außenabmessungen von 8,19 m x 4,19 m bzw. ein Innenmaß von 8,0 m x 4,0 m und somit eine Nutzfläche von 32 m² auf.

Die Wände sind aus Holzblockelementen ausgeführt, welche in den vorliegenden, oben angeführten Unterlagen so dargestellt sind, dass diese an drei Seiten ohne jegliche Öffnung völlig geschlossen sind. Auch die vierte Seite des Bauwerks ist mit Ausnahme zweier Toröffnungen, welche im vorliegenden Plan mit je 1,80 m x 1,90 m bemaßt sind, zur Gänze mit Holzwänden verschlossen. Der Dachkörper wird durch ein ca. 13° geneigtes Pultdach gebildet. Die Toröffnungen sind laut dem vorliegenden Foto und den Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein mit PVC-Streifenvorhängen versehen.

Zusammenfassend ist aus bautechnischer Sicht daher festzustellen, dass das gegenständliche Bauwerk bis auf die Toröffnungen, welche ein Ausmaß von je 1,80 m x 1,90 m aufweisen und mit einem PVC-Streifenvorhang versehen sind, völlig geschlossen ausgeführt wurde.

Entsprechend § 2 Ziffer 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013 sind Gebäude ‚überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.‘
Ein Schutzdach hingegen, ist laut § 2 Ziffer 23 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ‚ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt.‘

Beim gegenständlichen Bauwerk sind bis auf die beiden je 1,80 m x 1,90 m großen Toröffnungen alle Wandbauteile völlig verschlossen. Das bedeutet, dass von den insgesamt 81,21 m² Wandflächen lediglich 6,82 m² Toröffnungen darstellen, welche wie oben beschreiben mit PVC-Vorhängen versehen sind. In Prozent ausgedrückt bedeutet dies, dass von der gesamten Wandhüllfläche 91,60 % geschlossen ausgeführt ist. (Die Flächen wurden aufgrund der vorliegenden Zeichnungen rechnerisch ermittelt.)

Aus bautechnischer Sicht handelt es sich daher zweifellos um ein überwiegend umschlossenes Bauwerk, welches laut den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz die Eigenschaften des Gebäudebegriffes erfüllt.
Die gegenständlichen Bauwerke sind daher Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes 2013.“

I. 2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde vom 23. Oktober 2017. Das Straferkenntnis wird im gesamten Umfang angefochten. Weiters beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde aufzuheben und zurückzuverweisen, in eventu, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass hinsichtlich sämtlicher Fakten lediglich eine Ermahnung ausgesprochen wird, in eventu, die verhängte Strafe herabzusetzen.

Im Beschwerdevorbringen wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der ganzjährig auf der Pferdekoppel belassenen Pferde vor gesundheitsgefährdenden Wettersituationen und Insekten (Pferdebremsen etc.) die beiden Pferde-

unterstände errichtet worden seien. Ein Umwidmungsverfahren des gegenständlichen Grundstückes in eine Sonderwidmung Grünland sei bei der Gemeinde X nach wie vor offen und somit die Gebäudeeigenschaft nicht rechtskräftig festgestellt. Weiters wird bestritten, dass überhaupt ein Bauwerk vorliege, da ein solches gemäß Bautechnikgesetz nur dann gegeben sei, wenn es mit dem Boden in Verbindung stehe und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich seien. Es handle sich bei den Pferdeunterständen um ein Bausatzsystem, welches einzelne Module enthält und einfach zusammengesetzt wird. Für den Beschwerdeführer habe somit auch keine Veranlassung eine Anzeige vorzunehmen bestanden, da es sich dabei um kein Bauwerk und auch kein Gebäude handle. Auch die im § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 angeführten Ausnahmen von der Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Ortschaft seien konkret nicht gegeben, da im näheren Umfeld zur Liegenschaft zumindest zehn Wohnbauten und diverse betrieblich genutzte Gebäude vorhanden seien und somit eine geschlossene Ortschaft vorliege. Vom Beschwerdeführer wurde die Durchführung eines Ortsaugenscheins beantragt. Die belangte Behörde habe diesen aber nicht durchgeführt und auch keine weiteren Erhebungen oder örtliche Feststellungen vorgenommen. Die belangte Behörde hätte unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis kommen müssen, dass für die Errichtung der Pferdeunterstände eine Anzeigepflicht nicht vorliege.

I. 3. Die Beschwerde ist samt Verfahrensakt am 16. November 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I. 4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 4. Juni 2018 eine mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein durchgeführt. Es wurde ein Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen. Alle Parteien waren anwesend.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat nach Durchführung des Lokalaugenscheines folgendes Gutachten abgegeben (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„GUTACHTEN
des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

[...]

BEFUND

Die beiden bereits errichteten Pferdeunterstände befinden sich auf dem Grundstück Nr. X, KG X. Gemäß dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde X ist der gegenständliche Bereich als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet.
Die beiden Pferdeunterstände von gleichartiger Bauweise sind etwa 180 m, respektive etwa 222 m südlich der Reithalle des sog. ‚X-gutes' situiert, wobei die Distanz zueinander etwa 35 - 36 m beträgt (digitale Messung im DORIS-Darstellungssystem des Landes Oberösterreich).
Jedes dieser Gebäude befindet sich im östlichen Bereich einer Pferdekoppel, innerhalb derer sich lediglich Rasenflächen ohne jeglichen Gehölzbewuchs befinden. Lediglich am westlichen Rand der nördlichen der beiden Koppeln stockt ein großer Solitärbaum, jedoch knapp außerhalb dieser Koppel.
Von der nördlich gelegenen Reitsportanlage führt auf einer Länge von etwa 140 m eine Zufahrt zu den Koppeln, deren ausgebauter, geschotterter Abschnitt jedoch am nordöstlichen Eckpunkt der nördlichen Koppel endet und von dort aus geradlinig entlang der nördlichen Grenze beider aneinander grenzenden Koppeln auf einer Länge von etwa 82 m in Form eines unbefestigten Wiesenweges verläuft. Entlang des östlichen Randes der befestigten Zufahrtsstrecke verläuft eine Allee aus jungen Hainbuchen.
Die das ‚X-gut' und auch die beiden Pferdeunterstände umgebende Landschaft ist vordringlich land- und forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich um eine agrarisch geprägte Kulturlandschaft etwa 4,6 km Luftlinie südwestlich des Stadtzentrums von X bzw. etwa 2,2 km Luftlinie südwestlich des Ortszentrums von X. Die kleine Siedlung, an deren südwestlichen Rand sich das ‚X-gut' befindet, ist in der ÖK 1 : 50.000 als X bezeichnet. Etwa 900 m Luftlinie südlich (leicht südwestlich) befindet sich die Siedlung X.
Zwischen diesen beiden Siedlungsbereichen erstrecken sich im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Osten durch eine größere Waldfläche von etwa 90 ha begrenzt wird. Nahe der Ostbegrenzung dieses Waldgebietes, jedoch zumindest etwa 1.100 m Luftlinie vom gegenständlichen Standort der Pferdeunterständen entfernt, verläuft die X.
Im Nahbereich zu den beiden Pferdeunterständen verläuft kein naturschutzrechtlich relevantes Fließgewässer.
Nordwestlich, westlich und auch südwestlich des ‚X-gutes' befinden sich Einzelgehöfte oder kleinere Hofverbände inmitten der Kulturlandschaft, welche vorwiegend über Güterwege infrastrukturell erschlossen sind. Der hier zum ‚X-gut' nächstgelegene Hof befindet sich etwa 500 m in leicht südwestlicher Richtung entfernt.
[...]

GUTACHTEN

1) Fragestellung betreffend den Gebäudebegriff

Diese Fragestellung wurde bereits nachvollziehbar durch den bautechnischen Befund und das Gutachten eines Bausachverständigen beantwortet (siehe BBA-RI-2014-213081/8-Bm). In diesem Gutachten wird dargelegt, dass es sich aus bautechnischer Sicht zweifellos um ein überwiegend geschlossenes Bauwerk, welches laut den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö Bautechnikgesetz die Eigenschaft des Gebäudebegriffes erfüllt, handelt.
Gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften anzeigepflichtig.

[...]

2) Fragestellung betreffend das Vorhandensein einer ‚geschlossene Ortschaft'

Gemäß der Begriffsdefinition im § 3, Oö. NSchG 2001 handelt es sich bei einer geschlossenen Ortschaft um ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.
[...]

Im Falle der beiden Pferdeunterstände auf dem Gst.-Nr. X, KG X, ist festzustellen, dass das nördliche dieser beiden Bauwerke in einer Distanz von etwa 180 m zur Südwand der Reithalle des ‚X-gutes' gelegen ist, welche wiederum am südlichen Rand der Siedlung X situiert ist. Diese längliche Siedlung besteht aus etwa 20 Gebäuden und einigen weiteren Nebengebäuden wie etwa Garagen, Anbauten oder Schuppen. Auch die Reithalle kann zu diesem kleinen, jedoch als geschlossen zu bezeichnenden Ortsgebiet gerechnet werden, wobei die Reithalle das südlichst gelegene Bauwerk am dortigen Siedlungsrand darstellt.
Aufgrund der Distanz zwischen dem nördlichen Pferdeunterstand zum durch die vorhandene Bebauung argumentierbaren südlichen Rand dieser geschlossenen Ortschaft und auch aufgrund der Distanzen zu westlich und südwestlich gelegenen Höfen bzw. kleinen Hofverbänden von etwa 460 m (in westlicher Richtung) und etwa 420 m (in südwestlicher Richtung) ist eine Zugehörigkeit dieser beiden Bauwerke (Pferdeunterstände) zu einer geschlossenen Ortschaft dezidiert auszuschließen. Auch der nördliche Ortsrand der weiter südlich gelegenen Ortschaft X befindet sich in einer Distanz von etwa 580 m zum südlichen und somit nächstgelegenen Pferdeunterstand, sodass auch hier keinerlei Zugehörigkeit dieser beiden Pferdeunterstände zur dortigen geschlossenen Ortschaft argumentierbar ist.
Basierend auf der im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 festgelegten Begriffsdefinition einer ‚geschlossenen Ortschaft' ist somit festzustellen, dass beide Pferdeunterstände zu keiner geschlossenen Ortschaft als zugehörig anzusehen sind und inmitten einer gemäß dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde X als ‚Grünland' gewidmeten Fläche des Gemeindegebietes situiert sind.

3) Naturschutzfachliche Beurteilung der Bauwerke:

a) Naturhaushalt

Beide Bauwerke sind innerhalb von Koppelflächen für die Pferdehaltung errichtet worden. Es handelt sich um Standorte im Grünland außerhalb von Schutzbereichen von Seen oder Fließgewässer. Durch die Errichtung dieser Bauwerke ist es nicht zur Vernichtung oder Beeinträchtigung geschützter und/oder gefährdeter Pflanzenarten oder vordringlich bedeutender naturschutzrelevanter Lebensräume gekommen. Somit ist festzustellen, dass durch das Vorhaben (bereits ausgeführt) weder der Naturhaushalt noch die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt worden ist, die dem öffentlichen Interesse am Naturschutz zuwiderläuft.

b) Landschaftsbild

Beide Bauwerke wurden inmitten eines Teiles der lokalen Kulturlandschaft errichtet, welcher dem Gestüt ‚X-gut' als randlich zugehörig zu empfinden ist, was durch die

gekoppelten Flächen auch optisch verdeutlich wird. Grundsätzlich ist das Vorhandensein von Pferdeunterstände im Bereich einer Koppel im Nahbereich eines Gestüts für einen Betrachter in einen kausal nachvollziehbaren Bezug zur Tätigkeit der Pferdehaltung wahrzunehmen bzw. derartig zu empfinden.
Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Bauwerke, die an der Stirnseite ~ 3,7 m hoch sind und bei einer Länge von 6,49 m und einer Breite von 4,49 m Aufstandsflächen von jeweils etwa 29 m² umspannen (Maße abgeleitet aus dem Akt beiliegenden planlichen Darstellungen). An der Rückseite ist jedes Bauwerk lt. Planunterlagen etwa 2,7 m hoch. Lt. Aussage in der vorliegenden Stellungnahme weisen die Gebäude eine Fläche von je 34,32 m² auf.
Auch wenn diese Bauwerke der Nutzung des Geländes als Koppelflächen grundsätzlich als zugehörig empfunden werden können, stellt aus landschaftsschutzfachlicher Sicht die aktuelle Situierung deutlich abseits der Hauptgebäude (Reithalle) und die dortige Distanz dieser beiden Pferdeunterstände zueinander einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch diese Bauwerke an den aktuellen Standorten wird ein ansonsten offener, von teils gezäunten Grünlandflächen geprägter Landschaftsteil zwischen X und X durch gut sichtbare Einbauten in diese Landschaft unterbrochen. Dabei spielt die bereits angesprochen Distanz von etwa 180 m an der nähesten Stelle zum Rand der geschlossenen Ortschaft von X ebenso eine Rolle wie die Distanz der beiden Pferdeunterstände von etwa 35 – 36 m zueinander. Dadurch wird die Wahrnehmbarkeit der beiden für sich betrachtet isoliert im Grünland situierten Bauwerke verstärkt, da der wahrnehmbare Eingriff dadurch ausgedehnt wird. Wären die beiden Pferdeunterstände näher zur geschlossenen Ortschaft situiert bzw. auch näher zueinander errichtet, so würde sich die verbleibende Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild verringern.
Wären die beiden Pferdeunterstände an ihren aktuellen Standorten nicht vorhanden, so ergäbe sich für den Betrachter das Bild einer vorwiegend agrarisch geprägten Kulturlandschaft mit offenen agrarisch genutzten Flächen, die partiell von kleineren bis mittelgroßen Waldflächen durchsetzt ist und in welcher vorwiegend Einzelgehöfte oder kleiner Hofverbände eingestreut sind. Die gezäunten Flächen der Koppeln würden zwar die diesbezügliche Nutzung verdeutlichen, die Einbauten, die in dieser weitgehend ebenen Landschaft markant visuell wahrnehmbar sind, wären jedoch nicht vorhanden, wodurch vom Betrachter eine weitestgehend durch biogenen Elementen gestaltete und geprägte Kulturlandschaft wahrnehmbar wäre.
Unter diesen aktuellen Rahmenbedingungen ist daher trotz einer grundsätzlich Nachvollziehbarkeit der Zugehörigkeit von Pferdeunterständen zum Gelände eines Pferdegutes festzustellen, dass aufgrund der abgesetzten, von der geschlossenen Ortschaft deutlich entfernten Standorten der beiden Bauwerke und der aufgrund der Distanz zueinander entstehenden Summenwirkung der jeweiligen Eingriffe jedes der Bauwerke von einer wesentlichen Beeinträchtigung des lokalen Landschaftsbildes zu sprechen ist.

c) Erholungswert der Landschaft

[...]

Auf Befragung durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führt der ASV betreffend geschlossene Ortschaft unter der Annahme, dass der an die Reithalle angeschlossene Reitplatz auch als Bau im Sinne von § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 gelten würde Folgendes aus:
Unter dieser Annahme käme es zu einer Reduktion der Distanz der beiden Pferdeunterstände zum nächstgelegenen ‚Bau', jedoch ist immer noch von einer Distanz von etwa 120 bis 130 m auszugehen, was in der grundlegenden, im Gutachten dargelegten

Beurteilung nicht signifikantes ändert. Auch diese Distanz ist als noch zu groß zu beurteilen, dass man von einer unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Pferdeställe zum nächstgelegenen Bau bzw. Gebäude sprechen könnte."

Der Beschwerdeführer teilte mit, dass ein Antrag auf Baugenehmigung hinsichtlich der Pferdeunterstände bei der Gemeinde bereits eingebracht worden sei. Es sei ihm nicht klar gewesen, dass für diese Unterstände eine Anzeigepflicht bestehe, da es sich dabei um landwirtschaftlichen Grund handele.
Weiters führte er aus, dass sein Betrieb ca. 30 Pferde umfasse. Betreffend der Sozialversicherung sei das Gut als landwirtschaftlicher Betrieb eingestuft. Das Gut und ein Teil der Grünfläche seien sondergewidmet als Sport und Freizeitfläche. Die Hofstelle selbst und der Rest des Gutes seien als landwirtschaftliche Fläche gewidmet. Der Beschwerdeführer legte einen DORIS-Auszug und eine Kopie des Gutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Pferde (Haltung, Zucht, Handel), Reiten und Pferdesport im Allgemeinen, DI Dr. P Z, vom 12. Jänner 2018 vor. Dieses Gutachten hat folgenden Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Stellungsnahme/Sachverhaltsdarstellung Pferdezucht - Familie E und W S, X, X (Privatgutachten im Auftrag der Familie S)
[...]
Familie S betreibt im gegenständlichen Standort einen Turnierstall (Dressursport) im Rahmen einer Pferdesportanlage und einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdezucht.
[...]
Zur Erklärung: Pferdezucht ist der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen. Die Vatertierhaltung stellt dabei ganz besonders hohe Ansprüche an die Betriebe. Das Selektionssystem in der Pferdezucht ist prinzipiell vergleichbar mit anderen landwirtschaftlichen Tierarten. Die zukünftigen Vatertiere werden aufgrund von Abstammungs-, Exterieur- und Leistungsmerkmalen zu Zucht anerkannt. Zu den geforderten Leistungen beim Warmblutpferd zählt neben guten Fruchtbarkeitseigenschaften besonders die Eignung als Sportpferd. Aufgrund der Spezialisierung in der Zucht werden Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitspferde getrennt gezüchtet. [...]
Es kann daher der Familie S nicht vorgehalten werden, dass die Hengste Sportpferde sind, im Gegenteil ist die erfolgreiche Sportkarriere Voraussetzung dafür, dass die Hengste in die Zucht gehen dürfen. Die Kombination mit einem Turnier steil bringt sehr viele Synergien, da einerseits im Sport aktive Hengste wesentlich besser als Zuchthengste vermarktbar sind und andererseits junge Hengste über Zuchtchampionate ihren Bekanntheitsgrad steigern, bzw. an ihrer Leistungsprüfung herangeführt werden.

[...] Pferdeweiden die keinen direkten Zugang zum Stall haben, benötigen bei einem intensiven Haltung Management, wie es für Deckhengste und Hengstanwärter notwendig ist zumindest Weideunterstände.
[...]
3. Die Fläche am Betrieb reicht aus, um die der Zucht zuordenbar Pferde überwiegend selbst zu ernähren.
[...]"

Zum Einwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, dass der an die Reithalle angeschlossene Reitplatz auch als Bauwerk im Sinne von § 2 Z 5 Oö. NSchG 2001 gelten würde, führte der Amtssachverständige aus, dass selbst unter dieser Annahme noch von einer Distanz von etwa 120 bis 130 m auszugehen sei, die auch noch als noch zu groß zu beurteilen sei. Man könne auch in diesem Fall nicht von einer unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Pferdeställe zum nächstgelegenen Bau bzw. Gebäude sprechen.

Von der belangten Behörde wurde die vollinhaltliche Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt, da sich die Pferdeunterstände außerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden würden.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2018.

II. 2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit seiner Ehefrau E S Eigentümer des Grundstückes X, KG. X, welches zur Gänze als Grünland gewidmet ist. Zur Liegenschaft des Beschwerdeführers zählen Wiesenflächen südlich der Reitsport an in den EZ X und X, wobei von insgesamt rd. 5 ha Nutzfläche rd. 4,3 ha als Grünland-Landwirtschaft und der nördliche Bereich als Reitsportanlage gewidmet sind.
Der Beschwerdeführer ist Pferdezüchter und betreibt ein Pferdegestüt mit 29 Pferden. Die gegenständlichen Flächen, auf der die beiden Pferdeunterstände errichtet wurden, werden als Pferdekoppel bzw. Weide verwendet.
Auf den selbst bewirtschafteten Wiesen (rund 5 ha) kann nicht der überwiegende Teil des benötigten Futters für die Tierhaltung von 29 Pferden erzeugt werden.

Die beiden Pferdeunterstände haben ein Ausmaß von jeweils ca. 34 m², mit einer Länge von 6,49 m, einer Breite von 4,49 m und einer Höhe von rund 3,7 m. Die Kosten betragen je Pferdeunterstand zwischen 25.000 und 30.000 Euro.
Sie sind etwa 180 m südlich der Reithalle des sogenannten „X-gutes“ situiert, die Distanz zueinander beträgt etwa 35 - 36 m, die Gebäude befinden sich jeweils im östlichen Bereich einer Pferdekoppel. Die umgebende Landschaft ist vordringlich land- und forstwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um eine agrarisch geprägte Kulturlandschaft. Die Siedlung wird als X bezeichnet. Südlich davon befindet sich die Siedlung X. Dazwischen erstrecken sich im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Es befinden sich Einzelgehöfte oder kleinere Hofverbände nordwestlich, westlich und südwestlich des „X-gutes“. Der nächstgelegene Hof ist etwa 500 m entfernt.

Der nördliche dieser beiden Pferdeunterstände ist in einer Distanz von etwa 180 m zur Südwand der Reithalle des „X-gutes“ gelegen. Die Siedlung X besteht aus etwa 20 Gebäuden und einigen weiteren Nebengebäuden. Die Reithalle kann als Teil der kleinen geschlossenen Ortschaft gesehen werden und bildet dabei das südlichst gelegene Bauwerk am Siedlungsrand.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von mind. 3.000 Euro. Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt 6.800 Euro. Den Beschwerdeführer treffen keine Sorgepflichten. Das Haus ist noch mit Schulden belastet. Er ist verwaltungsbehördlich unbescholten.

II. 3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verfahrensakten sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und blieb im Wesentlichen auch unbestritten.

Sowohl die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten als auch das naturschutzfachliche Gutachten vom 4. Juni 2018 sind plausibel und nachvollziehbar, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner Entscheidung zu Grunde legt. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Zum vom Beschwerdeführer vorgelegten Privatgutachten des Sachverständigen für Pferde, Reiten und Pferdesport im Allgemeinen ist anzuführen, dass dieses für die Beurteilung der hier maßgebenden agrarfachlichen, bautechnischen und naturschutzfachlichen Aspekte nicht geeignet ist. Festzuhalten ist aber, dass aus diesem Gutachten eindeutig hervorgeht, dass der gegenständliche Betrieb ausschließlich die Zucht von Sport- bzw. Turnierpferden umfasst.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III. 1. Gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet, begeht, wer anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige ausführt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 sind der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder auf Grünflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die § 9 oder 10 anzuwenden sind.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im gewidmeten Grünland zulässig, wenn sie für die widmungsgemäße Nutzung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nötig sind.

Nach § 2 Z 5 und 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) ist ein Bauwerk eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind sowie ein Gebäude ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann.

III. 2. Es liegt keine Boden gebundene Tierhaltung vor, da auf dem selbst bewirtschafteten Wiesen mit insgesamt rund 5 ha nicht der überwiegende Teil des benötigten Futters für die Tierhaltung mit 29 Pferden produziert werden kann. Somit handelt sich beim gegenständlichen Pferdezuchtbetrieb um keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

III. 3. Die gegenständlichen Pferdeunterstände wurden im Grünland errichtet.
Auch wenn der Beschwerdeführer anführt, dass die Pferdeunterstände bloß ein „Baukastensystem“ seien, so konnte sich die erkennende Richterin insbesondere beim Lokalaugenschein ein Bild von der Ausführung und Größe der Pferdeunterstände machen. Die Pferdeunterstände haben ein Ausmaß von jeweils ca. 34 m², mit einer Länge von 6,49 m, einer Breite von 4,49 m und einer Höhe von rund 3,7 m. Aufgrund dieser Größe und der Art der Ausführung kann nicht von einem bloßen „Baukastensystem“ gesprochen werden, sondern sind für die Errichtung sehr wohl bautechnische Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erforderlich. Die Kosten betragen je Pferdeunterstand zwischen 25.000 und 30.000 Euro. Die beiden Pferdeunterstände sind somit Bauwerke und Gebäude im Sinne des Oö. BauTG 2013.

III. 4. Die beiden Pferdeunterstände sind etwa 180 m von der Reithalle entfernt. Die Reithalle stellt das südlichst gelegene Bauwerk am dortigen Siedlungsrand dar und kann noch zu der kleinen geschlossenen Ortschaft X gerechnet werden. Aufgrund der Distanz zu dieser geschlossenen Ortschaft sowie zu den westlich und südwestlich gelegenen Höfen und der weiter südlich gelegenen Ortschaft X ist eine Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Ortschaft dieser beiden Pferdeunterstände auszuschließen. Selbst wenn die Entfernung der Pferdeunterstände zur Reithalle bloß 120 m bis 130 m betragen würde, ist diese Distanz noch zu weit, um eine Zugehörigkeit ableiten zu können. Es ergibt sich somit, dass beide Pferdeunterstände zu keiner geschlossenen Ortschaft zugehörig sind.

III. 5. Eine Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist somit gegeben.

Der Beschwerdeführer hat aber unbestrittener Maßen keine Anzeige bei der belangten Behörde eingebracht, weshalb der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

III. 6. § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu 7.000 Euro vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat*“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Mildernd ist zu werten, dass der Beschwerdeführer unbescholten ist, er offenkundig bestrebt ist, einen Konsens zu erlangen (Antrag auf Sonderwidmung, Antrag auf Baugenehmigung) sowie dass die Unterstände zum Wohle der Pferde und in Entsprechung des Tierschutzes errichtet wurden. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Gemäß § 21 VStG, wonach die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, kann hier schon mangels festgelegter Mindeststrafe nicht angewandt werden, wobei das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering einzustufen ist. Aus diesem Grund sind auch die Voraussetzungen für das Erteilen einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 4 VStG nicht gegeben.

Insgesamt betrachtet erscheint aber ein Strafbetrag von 1.200 Euro als angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des Oö. NSchG 2001 zu bringen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. 7. <u>Zu Spruchpunkt II.</u>
Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe verringert, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn

der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer